

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben

Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verlagspreis: Erscheint wöchentlich am Sonnabend vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg. Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6. Druck: Gornperts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 65

Inseritionspreis: Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnette 40 Pfennig. Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Zur Beachtung.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge nach dem neuen Statut ab 1. Januar zu zahlen sind, d. h. für die 1. Beitragswoche im Jahre 1915. Die Beiträge betragen:

bei einem Wochenlohn von unter 18 Mk. und für alle weiblichen Mitglieder 40 Pf.;

bei einem Wochenlohn von 18 bis 21 Mk. 50 Pf.;

bei einem Wochenlohn von über 21 Mk. 60 Pf.

Der freiwillige Beitrag von 70 Pf. kann bei einem Wochenlohn von über 27 Mk. gezahlt werden.

Die auf Grund des neuen Statuts abgeänderten Unterstützungssätze treten ebenfalls am 1. Januar 1915 in Kraft, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei der Auszahlung der neuen Unterstüzung mit der neuen Beitragszahlung schon begonnen war. Auf die Unterstüzung des neuen Statuts besteht erst dann ein Anrecht, wenn mindestens ein erhöhter Beitrag geleistet ist.

Der Vorstand und Verbandsauschub haben unter Zustimmung der Konferenz mit den Bezirksleitern vom 22. Oktober 1914 beschlossen, vom 1. Januar 1915 ab jedem während der Kriegsdauer ausgefeuerten Mitglied ein mal auf die Hochdauer

von 30 Tagen folgende Unterstützungssätze zu gewähren: bei einem Verbandswochenbeitrag von 40 Pf. pro Tag 60 Pf.; bei einem Verbandswochenbeitrag von 50 Pf. pro Tag 80 Pf.; bei einem Verbandswochenbeitrag von 60 Pf. und bei einem solchen von 70 Pf. 1 Mk. pro Tag.

Diese Unterstützung wird, wie die statutarische Erwerbslosenunterstützung, auch für Sonn- und Feiertage gezahlt. Der Bezug dieser Unterstützung hört dann auf, wenn eventuell eine neue Unterstützungsperiode beginnt. Für die eventuell noch fälligen Tage kann nach Ablauf der Unterstützungsperiode die Unterstützung erhoben werden, vorausgesetzt, daß dann die Erwerbslosigkeit und der Krieg noch andauern. Länger wie 30 Tage wird diese Unterstützung jedoch in keinem Falle gezahlt. Sie endet mit Schluss des Krieges. Die Unterstützung ist auf den vom Vorstand hierzu ausgegebenen besonderen Unterstützungsscheinen zu quittieren und im Mitgliedsbuch als Außerordentliche Unterstützung einzutragen.

Eine Anzahl an den Vorstand gerichteter Anfragen von Seiten der Zahlstellen beweisen, daß über die Handhabung und über den Sinn des § 17 Ziffer 7

des neuen Statuts keine Klarheit herrscht. Der Sinn und die Handhabung dieser Bestimmung ist in dem den Zahlstellenfunktionären kürzlich zugegangenen neuen Leitfaden ersichtlich. Und zwar wird diese Materie bei der Frage 36 Seite 30-32 durch ein Beispiel erläutert.

Anfangs dieser Woche sind allen Zahlstellen Fragebogen zwecks Feststellung der im Felde stehenden Kollegen, der Zahl der Arbeitslosen und der in Arbeit stehenden Kollegen zugegangen. Diese Fragebogen sind spätestens am 10. Januar 1915 auszufüllen und dann sofort an den Vorstand einzusenden.

Die Zahlstellen werden ersucht, die Einwendung der mit dem Rundschreiben Nr. 19 vom Vorstand veränderten Formulare betr. die an die Familien der Kriegsteilnehmer und arbeitslosen Kollegen ausgezahlten Weihnachtsunterstützungen zu bekräftigen, damit das Gesamtergebnis der Weihnachtsunterstützung zusammengestellt und veröffentlicht werden kann.

Der Vorstand.
F. A. C. Sadert.

Kriegswirkungen.

II.

Wenn die Angehörigen der Ober- und Mittelschichten sich bemühen, dem Elend der Unterschichten abzuhelfen, so geht diese Hilfe hervor aus dem Gefühl des Mitleids mit dem Schicksal Vernachlässigten. Wer seiner Charakterveranlagung nach eine Empfindung hat für die Not seiner Mitmenschen, der findet eine gewisse Befriedigung darin, Hilfe zu leisten, bei manchem wirken auch religiöse Triebe mit. Alle diese Leute fassen ihr Helfen als ein Wohl tun auf und die Gaben, die sie den Notleidenden zuwenden, betrachten sie als Wohltaten, für die sie Dankbarkeit und Anerkennung erwarten. Das Almojen ist eine Abfindungssumme gegenüber der Armut, ein Mittel, wodurch sie ihr mitfühlendes Herz beruhigen. Auch die soziale Tätigkeit des Staates, die sich aus der Armenfürsorge heraus entwickelt hat, trägt die Spuren ihrer Herkunft an sich. Die gesamte Arbeiterfürsorge von Staat und Gemeinde wird als ein Ausfluß mitleidiger Gesinnung angesehen, als ein Ergebnis der Menschenliebe und des Mitleids mit jenen armen Menschen, die unter den Mängeln und Fehlern unseres Wirtschaftslebens leiden. Selbstverständlich verlangt der Staat für seine Tätigkeit den Dank der Arbeiter und er ist ganz enttäuscht, wenn dieser Dank ausbleibt. Daß das Unternehmertum auf sein Wohl tun sehr stolz ist und sich mit Vorliebe als den Wohltäter seiner Arbeiter betrachtet, ist ja allgemein bekannt. In kurzen Worten können wir also sagen, daß der Kampf gegen das Massenelend, den die heutige Gesellschaft führt, den Charakter der Wohlthätigkeit trägt und daß auch die Arbeit der Kriegsbilfe als Wohlthätigkeit aufgefaßt wird.

Eine solche Auffassung, die ihre Quelle in der Mitleidslehre des Christentums hat, entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Dinge. Wir Gegenwartsmenschen gekommen immer mehr Einblick in die inneren Zusammenhänge der sozialen, sozialgeschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wir lernen auch den wirtschaftlichen Wert der Menschen kennen, wir dringen immer mehr ein in den Geist der Entwicklungslehre, die uns den Aufstieg der Kulturmenschen predigt, und darum gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß der Kampf gegen Elend und Not eine Pflicht ist, die aus dem Selbstbehaltungsinstinkt hervorgeht, und nicht aus dem christlichen Mitleid.

ein Geschäft, das sich gut bezahlt macht. Hier haben wir die beiden Kernpunkte der neuen Auffassung: um uns selbst zu schützen, helfen wir andern, und um höhere Erträge herauszuwickeln, machen wir größere soziale Anwendungen. So wird denn die Humanität herausgehoben aus dem Nebel unklarer Gefühlswirbel und auf den festen Boden der Tatsachen gestellt.

Offenbar besteht heutzutage eine innere Verflochtenheit der Schicksale einzelner Menschen und ganzer Gruppen untereinander, das Netz der Beziehungen, das alle mit allen verbindet, wird immer engermaschiger. Die Gesichte der fernsten Völker lassen uns nicht mehr gänzlich unberührt, man denke nur an die Gefahren, die uns durch die Seuchen und ansteckenden Krankheiten infolge des Weltverkehrs drohen. Auch die Kultur eines Volkes, die auf eine Kinderzahl der Volksgenossen beschränkt ist, wird durch die Unkultur bedroht, die in den Niederungen der Gesellschaft wohnt. Das Massenelend mit all seinen Folgen bildet eine beständige Gefahr für die Glücklichen, die auf der Sonnenseite des Lebens wandeln, und darum ist es eine Pflicht der Selbsthaltung, für eine Gesundung der Massen Sorge zu tragen. Mit einer kleinen Abänderung könnte man den nach Bildung und Besitz maßgebenden Kreisen das Schwörtwort zurufen: „Was ihr dem geringsten eurer Brüder getan habt, das habt ihr euch selbst getan.“ Wenn erit die Ueberzeugung, daß der Kampf gegen fremdes Leid ein Kampf für eigenes Wohl ist, der modernen Menschheit in Fleisch und Blut übergeht, dann wird man endlich Ernst machen mit der Befämpfung des Elends.

Aber es kommt noch ein zweiter Grund hinzu. Die Menschheit gelangt allmählich zur Erkenntnis, daß es unwirtschaftlich und unrentabel ist, zahllose Menschenverderben zu lassen, anstatt sie zu erhalten und nutzbar zu verwenden. Ist es nicht ein Schicksal, im Zeitalter des Geburtenrückganges unrentable Menschenknospen infolge der gegenwärtigen Verhältnisse verkommen zu lassen und dadurch die allgemein beklagte Knappheit an Menschen noch zu erhöhen? Es liegt im ureigensten wirtschaftlichen Interesse eines Volkes, durch Mütterlichkeit und Kinderreichtum für einen gesunden, kräftigen Nachwuchs zu sorgen. Was nützen uns jene kaum dem Winterwache aufwache Menschenkinder, wenn denen man nicht sagen kann, daß sie das Licht der Welt erblickt haben, die vielmehr ins Dunkel des Elends hineingeworfen werden, wenn sie noch länger leben werden aus dem tödlichen Dammertum der

nehmen? Hat es denn wirklich Sinn und Zweck, für den Totengräber zu arbeiten, d. h. Kinder zu erzeugen und zu gebären, die nur Mühe und Sorgen und Kosten verursachen, aber schon sterben, bevor sie irgendwelche Werte geschaffen haben? Hier reden sich eine ganze Anzahl von Fragen vor unseren Blicken dräuend entbor: Frauenarbeit, Säuglingssterblichkeit, Jugendfürsorge, Wohnungselend, Kinderarbeit, Kindererziehung usw. Auch in bezug auf die erwachsene Bevölkerung bieten sich wichtige Aufgaben. Wir erkennen immer mehr, daß nur gut ausgebildete und gut ernährte Menschen imstande sind, hohe Qualitätsleistungen hervorzubringen, und daß es deshalb schon vom reinwirtschaftlichen Standpunkt aus falsch ist, den Arbeitern mangelnde Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Die Arbeitsmenschen, diese vollkommenen aller Maschinen, müssen ebenso geschont und gepflegt werden, wie die Maschinen aus Holz und Eisen. Man würde einen Unternehmer unwirtschaftlich und rückwärtig nennen, der an seinen Betriebsanlagen und Maschinen sparen wollte. Ein denkender Unternehmer macht große Geldeinwendungen, um seinen Betrieb technisch auf die Höhe zu bringen und auf der Höhe zu halten. Warum scheidet man davor zurück, Anwendungen zu machen, um das lebendige Menschenmaterial so vollkommen wie möglich auszunutzen? Ebenso unwirtschaftlich ist es auch, dies Menschenmaterial in gesundheitlicher Beziehung zu verderben und es während einer Zeit der Arbeitslosigkeit verkommen zu lassen. Das Geheimnis unserer ganzen sozialen Fürsorgebestrebungen liegt darin, daß wir sie als eine Kapitalanlage betrachten, die sich bezahlt macht, und nicht als eine Wohlthätigkeit, die aus einem guten Herzen hervorgeht. Wenn das deutsche Unternehmertum erit lernt, daß eine Gesundung der Arbeiterklasse in seinem ureigensten Interesse liegt, dann werden endlich einmal die törichten Klagen über die Höhe der sozialen Lasten verstummen. Gerade in dieser schlimmen Kriegszeit, in der so viele kräftige, arbeitsfähige Menschen Leben und Gesundheit einbüßen, können die bürgerlichen Kreise lernen, welchen Wert die zurückbleibenden Menschen haben, und wie wertverhängnisvolle Fehler es wäre, zuzugeben und tatlos zuzusehen, wie sie durch Not und Elend ansaemertelt und geschwächt werden.

Hier zeigt sich deutlich die Notwendigkeit einer vorbeugenden Maßnahme. Wir dürfen nicht erit warten, bis die Menschen an ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitsfähigkeit Schaden leiden, und dann Hilfe bringen; wir müssen vielmehr vorbeugen und es nicht so weit

hand zu verfahren. Für Geschäfte und Betreibungen, die nicht der wirtschaftlichen Arbeit des deutschen Volkes und dem Ziele dienen, alle Kraft für die nationalökonomische Durchführung des Krieges zusammenzufassen, ist heute und noch für lange Zeit kaum Mann, und ihnen würde die Reichsbank sich unangelegentlich verweigern und mit allen Kräften entgegenstellen.

Die Wiedereröffnung eines gerackelten öffentlichen und allseitig zugänglichen Marktes für Wertpapiere aller Art in England wäre, als Anzeichen für die wirtschaftliche Wiederherholung und Widerstandsfähigkeit jenseits des Manens, gleichfalls nicht zu unterschätzen. Nur sind die Einschränkungen dabei so sehr getroffen, daß von einem freien Börsehandel noch immer kaum gesprochen werden kann. Zunächst ist der Markt gänzlich "gegen den Feind" verschlossen, so daß Realisierungen seitens des Auslandes überhaupt kaum denkbar sind, da ein Kommissar für die Papiere fremder Regierungen und für andere internationale Wertpapiere Mindestpreise festzusetzen hat, die ohne Einwilligung des Schatzamtes nicht weiter herabgesetzt werden können. Es dürfen ferner nur Papiere gehandelt werden, die seit dem 30. September ununterbrochen in London und seit Ausbruch des Krieges nicht in feindlichen Besitz waren. Um die amnestische Spekulative Nachschäpfung einzudämmen, müssen alle Geschäftsabschlüsse gegen das durchgeführte und offiziell verzeichnete werden. Lange nach dem 4. Januar im Markt gekommene Wertpapiere sollen nur nach ausdrücklicher Willigung des Schatzamtes gehandelt werden dürfen. Der ganze Verkehr läuft also vollständig in wesentlichen darauf hinaus, den schon länger im englischen Besitz befindlichen Papieren eine gesicherte Unterstufe und letztere Hebertragungsmöglichkeit zu gewähren.

Da mit dem Reichsbankdiskont auch der Zinssfuß der Reichsbanknoten um 1 Proz. (von 6 1/2 auf 7 1/2 Proz.) fallen soll, so würde in Deutschland auf anderem Wege und mehr mittelbar etwas Ähnliches angebahnt sein: zwar keine leichere Veräußerlichkeit der Wertpapiere, wie bei offiziemer Notendruck, wohl aber eine leichere Beschaffbarkeit, die Beschaffung von Geld nicht gegen Veräußerung, sondern gegen Verwahrung der Wertpapiere.

Berlin, 29. Dezember 1914.

Max Schippel

Korrespondenzen.

München. In Gegenpartners Berichtung in Nr. 52 ist folgendes zu sagen:

Gegenpartner hat ein einzigesmal auf eine Gesamtliste 1 Markt geschaut, sonst aber keinen Fleißig bis jetzt für seine einheimischen Kollegen und deren Familien geleistet, während seine Mitarbeiter bis jetzt alle Woche seit Beginn des Krieges 50 Pf. bezahlen. Gegenpartner angereicht recht höflich und höflich: Sie länger wie die Kriegesfrauen unterstützen, desto länger dauert der Krieg.

Wenn Gegenpartner schreibt, daß er seine Erzeugnisse um 15 Proz. billiger abgibt, so ist das unrichtig. Von seinen Kollegen, denen er seine Ware anbot, verlangte er immer den üblichen Marktpreis, und war die Qualität gegenüber der Marktware immer eine mindere. Bei Ausbruch des Krieges jagte Gegenpartner: Jetzt hätte ich noch 40 Pfund Schmalz; wenn ich wüßte, daß es jetzt während des Krieges teurer würde, dann würde ich es noch aufheben bis es mehr kostet.

Für die wenigen Arbeiten, die er den Kollegen gemacht hat, hat er sich immer schon bezahlen lassen. Gegenpartner hat aber auch für fremde Personen nach Arbeitslohn und Sonntagstagen Stiegen und Treppenhäuser repariert und gemauert, hat Fußböden eingemauert und repariert, wo er, wie er sich rühmt, ein schönes Geld verdient.

Gegenpartner hat nie im Sinne gehabt, aus dem Verband auszutreten, sonst hätte er entweder mündlich oder schriftlich seinen Austritt erklären müssen, was aber Gegenpartner bei seiner Verbandsmitgliedschaft getan hat. Gegenpartner magte wegen unholldigen Verhaltens und Nichtbezahlung der Kriegesbeiträge aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Gedächtnis oder geschäftelt wurde Gegenpartner niemals, lediglich seine Arbeiten, die den Partnern und Partnern zugehörten, wurden getadelt. Gegenpartner hätte die Ursache trüb zu sein, daß ihm seine Mitarbeiter mitkommen lassen, denn seine Arbeiten, die er macht, sind so unklar, daß man sich auf ihn nie verlassen kann. Wenn er dann eine Angelegenheit begehrt, so ist es für die Partner Schaden, dann verfährt er, ja er fordert seine Mitarbeiter sogar auf, die Sache zu verurteilen. — Damit dürfte wohl Gegenpartner überzeugt sein, daß seine Charakterisierung zutreffend war, und wandern muß man sich nur, daß er den Part zu einer "Schriftung" fand, um Unwahrheiten zu behaupten.

Schwabmünchen. Die Versammlung am Samstag abend in üblicher Weise das Wochen unseres Samstagsvorstandes. Kollegen Edel, Kollege Wiedenmann, Singsburg, wies dann die Kollegen darauf hin, daß in dieser ersten Zeit es erst recht jedes Kollegen Aufgabe ist, für seine Organisation einzutreten. Auch müssen alle, welche sich in die Vereine hineingekommen sind, für die Organisation genommen werden, da sie ja auch die Lohnempfänger sind, die wir die Jahre vorher erwarbt haben. Bei der Jahresversammlung, die am 1. Januar in Kraft tritt, hat Kollege Wiedenmann betont, daß diese zu befragen sei, da die meisten Verbände ja auch schon höhere Beiträge bezahlen. Wir müssen unsere Sache auf dem Verband erklären, denn wir wissen nicht, was wir nach dem Krieg und alles zu übersehen haben. Wie im Arbeitsverhältnis Zeichen sind die paar Pfennige nicht, welche sie jetzt mehr zu bezahlen haben, wenn sie aber krank, arbeitslos sind oder in den Krieg gehen, wie wird es für den Mann sein, wenn sie eine noch höhere Unterstützung bekommen wie bisher. Das könnten die Kollegen zu Kollege Singsburg an die Unwissenden die Worte, dies zu befragen; es stehen sich dann auch drei Kollegen aufeinander.

Die Geschäftsberichte des Verbandes, die Kollege Wiedenmann in den Besprechungen der betreffenden Komitee in München sowie in Schwabmünchen vornahm, erwarde bei dem Vorstande in gemeinsamer Arbeit, jedoch etwas mehr der Aufmerksamkeit der Vorstande sein unterworfen, während die...

bezahlt haben, worauf Kollege Wiedenmann erklärte, daß es den Organisationen unmöglich wäre, dies beizubringen zu können, da es unsere Aufgabe auch gar nicht ist und alles nur als freiwillige Gabe in Betracht kommen muß, weil in unserem Statut von solchen Unterstützungen auch gar nichts enthalten ist. Diese Sache ist hier zu vergleichen wie mit jeder anderen Sache, zu welchem Zweck eine Sache aufgebracht ist, kann sie Gelder bewilligen. Was würden unsere Kollegen sagen, wenn heut der Krieg vorbei ist sie krank oder arbeitslos wären und kein Geld mehr vorhanden wäre? Die Kriegesunterstützung ist Sache des Staates. Die Frauen erlauben dies auch an.

Witzburg. Im Verbandsberichtsbericht in Nummer 52 heißt es, daß von der Lokalbasse ein Zuschuß zur Weihnachtsumunterstützung der Kriegesfamilien beschlossen wurde. Es ist dies dahin richtigzustellen, daß nur die freiwillig gesammelten Gelder ausbezahlt wurden.

Rundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Kriegsleistungen und Kriegsgewinn. Herr Erzberger befragt sich in Nummer 293 des "Tag" mit der Frage der Kriegsleistungen und der dafür zu zahlenden Preise. Die Sprache, die er führt, ist ziemlich hart, und er denkt an, daß "man" über manche unangenehmen Erhebungen nach dem Kriege "recht kräftig reden wird". Der Krieg bringe für jede Familie unseres Volkes Enttäuschung von Einkommen und Vermögen; nur jene kleine Schicht, die an Kriegsleistungen beteiligt ist, verdiene Geld dabei, zu viel Geld. Erzberger spricht von einem tödlichen Wirtschaftskrieg, von wildem Spekulantentum und von "unübersehbarer Ausbreitung der Not des Vaterlandes". Es habe sich schon in den drei letzten Monaten eine neue Schicht von Millionären gebildet, vor der man nicht gerade den Hut zu ziehen brauche. Hinter mancher Spende von 10000 Mk. für das rote Kreuz stehe eine unerschöpfliche Millionäreinfamilie an Kriegslieferungen. An anderer Stelle schreibt dann Erzberger weiter:

Wir führen den Krieg gegen unsere äußeren Feinde mit aller notwendigen Rücksichtslosigkeit. Den Krieg gegen solche unheimlichen Schädlinge im Innern kann man noch rücksichtslos führen. Der Satz: "Im Kriege muß mehr bedient werden als im Frieden" ist unklar und irrtümlich jeder Vaterlandsliebe. Dieses gilt sowohl für die Unternehmung als auch für die Arbeiter. Es sind Fälle bekanntgeworden, daß in einzelnen Betrieben infolge Arbeitermangels die Arbeiter 50 vom Hundert Lohnmehrung forderten. Dieses Verhalten läßt sich ebensowenig rechtfertigen wie das des unheimlichen Wirtschaftskrieges und des übertriebenen Unternehmertums.

In der Brandmarke der Spekulation, Wucherer und dergleichen, die den Krieg rücksichtslos und gewissenlos auszunutzen, um ihre Geldmägen zu vergrößern, gehen wir noch viel weiter als Herr Erzberger, seinen Angriffen auf die Arbeiter aber müssen wir entschieden widersprechen. Die Arbeiter denken nicht daran, aus der Not des Volkes Vorteile zu ziehen, wie es die von Erzberger so treffend charakterisierte kleine Schicht tut, sondern sie wollen nur von dem Kriegsgewinn ihrer ihren ganz bescheidenen Teil abbekommen, um so mehr, als man von ihnen heute erhebliche größere Anstrengungen verlangt als früher und auch deshalb, weil die zur Erhaltung und Erneuerung ihrer körperlichen Kräfte unentbehrlichen Nahrungsmittel gewaltig im Preise gestiegen sind, damit dem Erwerb jenes Unternehmertums. Und da fällt uns auf, daß Herr Erzberger, der mit einem solchen "Dreh" von den ausbeutenden Kapitalisten gegen die armen Arbeiter losbringt, seine guten Gründe von der Landwirtschaft mit seinem Wort erweist, obwohl diese nach dem Zeugnis eines Zentralschlichters, des in R-Glabach erscheinenden "Jungland" (Nr. 147), mit den Volkswirtschaftsmitteln Getreide und Kartoffeln schimmlichen Wucher treiben. Das Wort erhebt gegenüber den "daherangehenden" Bauern" den Vorwurf "jammiger Gemeinheitsgeist", der "Riechert", "gemeiner Ausbeutungsgier" usw., und zwar mit um so größerem Recht, als ja die Landwirte für ihre Produkte keinen Fleiß mehr aufwenden gehabt haben als zu Friedenszeiten.

Arbeiterversicherung.

sk. Der Vorstand des Verbandes einer Ortskrankenkasse kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses dieser Kasse sein. (Grundgesetzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts.) Der von der Reichsversicherungsamt vorgelegten Satzung für die allgemeine Ortskrankenkasse des Reiches Nr. 1 hat das Reichsversicherungsamt die Genehmigung verweigert, weil die Bestimmung in § 7b der Satzung, wonach der Vorsitzende des Vorstandes die Verhandlungen des Ausschusses eröffnet, leitet und schließt, dem gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Bei derartigen kein Reichsversicherungsamt erlassenen Beschlüssen hat die Reichsversicherungsamt beantragt, die Genehmigung zurückzugeben, aber ohne Erfolg. Der Reichsversicherungsamt führt aus:

Nach § 9 der Reichsversicherungsordnung hat in der Organisation der Ortskrankenkassen, zu denen die Ortskrankenkassen der Krankenkasse gehören, auch der Vorsitzende der Ortskrankenkasse, in also Mitglied; die Mitglieder des Ausschusses dürfen aber nach § 27 a. a. O. nicht dem Vorstande angehören. Die Annahme der Reichsversicherungsamt, es habe sich in dieser Beziehung gegenüber dem Reichsversicherungsamt mit der Bestimmung der Reichsversicherungsordnung nichts geändert, trifft nicht zu. Dieser war es nicht unzulässig, daß jemand gleichzeitig dem Vorstand und dem Ausschusse angehört. Das Reichsversicherungsamt gerade durch die neue Bestimmung des § 27 a. a. O. eine Veränderung geschaffen und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beider Ausschüsse einander gegenüber fortan besser gewährleistet werden sollte, ergibt sich aus den Worten der Bestimmung zum Entwurf (S. 35 zu § 27 des Entwurfs). Die gegenseitige Stellung von Vorstand und Ausschuss ist es nicht angeht, zu erklären, daß dieselbe schon abgesehen von dem Entwurf gegeben. Das Reichsversicherungsamt führt aus:

a. a. O. entnehmen, wonach bei den Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber sowohl dem Vorstand wie dem Ausschuss angehört und in beiden dem Vorsitz führt. Diese Vorschrift stellt sich vielmehr als eine durch die besondere Stellung des Arbeitgebers zur Betriebskrankenkasse gerechtfertigte Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des § 27 a. a. O. dar.

Die Reichsversicherungsamt prüft nun die Zulässigkeit der beantragten Satzungsbestimmung noch weiter damit zu begründen, daß der Vorsitzende des Vorstandes deshalb, weil die Satzung ihm die Leitung der Verhandlungen des Ausschusses übertrage, noch nicht zum Vorsitzenden des Ausschusses werde, daß er diese Tätigkeit vielmehr auch ausüben könne, ohne gleichzeitig Vorsitzender oder Mitglied des Ausschusses zu sein, und daß das Gesetz nirgends vorschreibe, daß der Ausschuss einen besonderen Vorsitzenden haben müsse. Auch diesen Ausführungen konnte der Reichsversicherungsamt nicht beipflichten. Die Übertragung der Verhandlungsleitung an eine dem Ausschuss nicht angehörende Person erscheint an sich zwar denkbar, aber schon um deswillen bedenklich, weil der Verhandlungsleiter dann kein Stimmrecht hätte und es an einer dem § 9 a. a. O. entsprechenden Bestimmung fehlte, wie bei Stimmengleichheit zu verfahren sei. Die Übertragung an den Vorsitzenden des Vorstandes wäre auch, wenn auch vielleicht noch mit dem Statut, so doch überflüssig nicht mit dem Zweck und Sinne des § 27 a. a. O. zu vereinigen. Denn die Erreichung des mit diesem Paragraphen erstrebten Zweckes, die Selbstständigkeit des Ausschusses zu sichern, wäre dadurch, daß ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Ausschusses leitet, mehr in Frage gestellt als wenn ein Verbandsmitglied dem Ausschuss nur als Mitglied angehört. Hierzu kommt, daß die Organe der Reichsversicherungsamt ohne einen eigenen Vorsitzenden, der ihre Geschäfte führt, nicht wohl denkbar sind und kaum umfaßt wären, die ihnen durch die Reichsversicherungsamt übertragenen Aufgaben ordnungsmäßig zu erfüllen. . . (Aktenzeichen II. 717 S/13. Vgl. Reichsarchiv, Sammlg. v. Entsch. d. RVV. v. Jahrg. 1914, S. 30/31.)

Gefetzgebung, Rechtsprechung.

Tödliche Verletzung durch Verschlag und Schandenerkennung. Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1914. Am 8. November 1912 fuhr der Hofsänger Reute nach Nordhorn. Dort angekommen, wollte er sein Pferd im Stall des Gastwirths Ladeke einparken, wo bereits mehrere Pferde untergebracht waren. Bei Einigung des Stallbesizers Horstmann sein Pferd, das er sonst zu seiner Erwerbsunterstützung gebrauchte, angebunden und beizufügen sich nach ihm. Als nun Reute mit "zum Tier in den Stall treiben wollte, verweigerte er, das Pferd Horstmanns etwas zur Seite zu bringen und verweigerte ihm zu diesem Zwecke einen leichten Schlag auf den Hinterbacken. Das Pferd schlug aus und verletzte Reute so schwer am Hinterbacken, daß er kurze Zeit darnach starb. Die Erben des Verunglückten klagten infolgedessen gegen Horstmann Schadenersatz beim Landgericht Verden an, indem sie behaupteten, das Tier sei ein Schläger und Reiter und in Schuldhaft anderer Pferde unverantwortlich gewesen. Der Beklagte habe es in Kenntnis dieser Eigenschaften nicht mit anderen Pferden einstellen dürfen. S. eingeklagt, ihn wolle kein Verzeihen, vielmehr habe Reute den Unfall allein verursacht, da er ganz unachtsam gehandelt habe, indem er das Tier mit einem Schlag habe zur Seite bringen wollen. Außerdem hätte er es vorher anrufen müssen. Das Landgericht wies die Klage ab, da den Beklagten kein Verschulden treffe und § 263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Satzung des Sachwalters) nicht anwendbar sei. Gegen dieses Urteil legten die Erben Erben Berufung beim Oberlandesgericht Celle ein, die wegen überwiegenden Verschuldens des Verunglückten zurückgewiesen wurde. Aus der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts imeressiert folgendes:

Die Satzung aus § 263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gegeben, ohne daß Kläger ein Verschulden des Beklagten nachzuweisen brauche. Demgegenüber steht dem Beklagten der Causationssatz nach § 263 Abs. 2 offen und dieser ist auch erbracht worden. Verschuldens des Verunglückten ist erwiesen, daß das Tier kein gewöhnlichsmäßiger Reiter und Schläger, sondern fromm und ruhig im gewöhnlichen Gebrauch war. Dem Reute nicht entgegen, daß verunglückte Jungen sich in entgegengekehrtem Sinne geäußert haben. Das Pferd soll die Umgangsgewohnheit haben, beim Einstellen in einen fremden Stall andere bereits dazwischen unterbrochene Pferde zu beißen und zu schlagen. Reuten soll es dazwischen mit, wie von mehreren Jungen behauptet worden ist, es gerate vielmehr nur mit anderen Pferden leicht in Streit. Bei diesem Wesen des Tieres war für den Beklagten Vorsicht geboten, er magte damit rechnen, daß sein Pferd bei anderen Pferden unruhig werden würde, daß es ausblöhen und auch Wunden verursachen könnte. Der Beklagte hat aber am fraglichen Tage die erforderliche Sorgfalt beobachtet. Es liege die Anforderungen an die Sorgfalt nicht übermäßig hoch, wenn man von ihm verlangt, daß er das Tier überhört nicht im Stall unruhigen sollte. Stand es abgesehen für sich, so hätte S. annehmen, daß es sich ruhig verhalten würde. Wenn die Kläger sagen, das Tier hätte irgendwie getrunken werden müssen, so ist dem entgegenzusetzen, daß der Beklagte den Reute gewarnt hatte. Da dieser nicht erwidert, was S. noch weiter hätte tun sollen. Er hat den Causationssatz gemäß § 263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht. Damit erfüllt aber auch die Satzung nach § 263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Den Verunglückten trifft indessen eigenes Verschulden, er hat das Pferd geschlagen, ohne es vorher anzurufen. Damit hat Reute ein entgegenstehendes hohes Maß von Fahrlässigkeit an den Tag gelegt, daß eine etwaige Fahrlässigkeit des Beklagten S. ausbleibe. Jeder vernünftige Mensch weiß, daß man an der Art, wie der Verunglückte es getan hat, nicht mit Pferden umgeht. Hierzu kommt noch, daß er wußte, daß das Pferd nicht ganz ruhig sei.

Dieses Urteil wies die Erben des Verunglückten mit der Revision beim Reichsgericht an und betont damit den Grund, daß der IV. Zivilsenat des höchsten Reichsgerichts das Verschuldensmaß erachtete und den Schadenersatzanspruch zur Hälfte für berechtigt erklärte. (Aktenzeichen IV. 717 S/13.)

